Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9303**

14. Wahlperiode 07. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8740, 14/8829 Nr. 2.2 –

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Anpassung des Teils I C der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich aus Beschlüssen internationaler Exportkontrollregime ergibt.

Neufassung der Ausfuhrliste aufgrund der zwischenzeitlichen Einzeländerungen durch die 98. und 99. Änderungsverordnung.

B. Lösung

Empfehlung, eine Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Auf Grund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Aus demselben Grund bedingt die Verordnung für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleinere und mittlere, keine Änderung im Vollzugsaufwand. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8740 nicht zu verlangen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Christian Müller (Zittau)	**Erich G. Fritz**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 2. Juli 2002 zu berichten.

II.

Die 100. Verordnung passt die Ausfuhrliste an die beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Verordnung Nr. 2432/2001 des Rates der Europäischen Union vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. 338 S. 1) an. Die Änderungen ergeben sich aus den Beschlüssen der internationalen Exportkontrollregime, insbesondere des Internationalen Gremiums für Ausfuhrkontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter (Wassenaar Arrangement), des Trägertechnologie-Kontrollsystems (Missile Technology Control Regime), des Chemiewaffenübereinkommens und der Australischen Gruppe.

Teil I A der Ausfuhrliste wird rein redaktionell geändert.

Die Teile I B und II (landwirtschaftliche Produkte) der Ausfuhrliste bleiben unverändert.

Teil I C wird entsprechend der Einzelaufzählung unter Punkt B geändert.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8740 in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333